



Reglement

des
Bezirksrates Gonten
vom
22. Oktober 2025
über die

Leistung von Denkmalpflegebeiträgen

Der Bezirksrat Gonten erlässt gestützt auf Art. 13 des Entwurfs für ein Schutzreglement Kultur vom 22. Oktober 2025 und Art. 12 Abs. 5 des Bezirksreglements vom 5. Mai 2013 folgendes Reglement für die Leistung von Denkmalpflegebeiträgen.

Art. 1 Zweck

Der Bezirk Gonten kann in Ergänzung von Art. 42 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH, GS 450.010) vom 13. März 1989 an die Eigentümer von schützenswerten Gebäuden zusätzliche finanzielle Beiträge an bauliche Massnahmen zum Erhalt der schützenswerten Bausubstanz leisten.

Art. 2 Beitragsberechtigte Objekte

Als beitragsberechtigt gelten Objekte im Sinne von Art. 5–7 des Schutzreglementes Kultur, wobei nur vom Eigentümer oder dessen nächsten Familienmitglieder selbstbewohnte Objekte beitragsberechtigt sind. Die baulichen Massnahmen müssen fachgerecht und im Einvernehmen mit der Fachstelle Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Appenzell I. Rh. ausgeführt werden.

Art. 3 Beitragshöhe

Die Höhe des Bezirksbeitrages wird vom Bezirksrat festgelegt und richtet sich nach der kulturhistorischen Bedeutung des Objektes im Allgemeinen und im Ortsbild im Besonderen sowie der finanziellen Lage des Bezirkes und des Gesuchsstellers. Er darf den maximalen ordentlichen Bezirksbeitrag nicht überschreiten.

Art. 4 Geltungsdauer

Die Beitragszusicherung gilt solange, wie die betreffende Baubewilligung gültig ist.

Art. 5 Prüfung und Entscheid

Zusammen mit dem Beitragsgesuch der ordentlichen Denkmalspflegebeiträge prüft der Bezirksrat, ob ergänzende Beiträge des Bezirkes gesprochen werden. Er kann dazu weitere Unterlagen einfordern und Abklärungen treffen. Die Zusicherung erfolgt unter der Bedingung einer rechtskräftigen Baubewilligung und kann an weitere Auflagen geknüpft werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.

Art. 6 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nicht vor der Auszahlung des ordentlichen Denkmalpflegebeitrages.

Art. 7 Inkrafttretung

Dieses Reglement tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das Schutzreglement Kultur in Kraft.

Der regierende Hauptmann:

Der Aktuar:

Urban Fässler

Clemens Fässler